



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungs- verfahrens zur Revision des Tierschutzgesetzes (TSchG)

Januar 2011

1. Ausgangslage

Das Tierschutzgesetz ist vom Parlament im Jahre 2005 verabschiedet worden. Bei den Arbeiten an den Ausführungsvorschriften hat sich gezeigt, dass das Gesetz in verschiedenen Punkten nachgebessert werden muss. Zudem sind einzelne Aktualisierungen nötig und die vom Parlament überwiesene Motion „Verbot des Handels mit Katzenfellen“ (07.3848) soll umgesetzt werden.

2. Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das EVD am 12. Mai 2010 beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten / Änderung des Tierseuchengesetzes / Änderung des Tierschutzgesetzes durchzuführen. Neben den Kantonen wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 14 politische Parteien, 11 gesamtschweizerische Dachverbände, 274 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. August 2010.

Insgesamt gingen 149 Stellungnahmen ein, darunter von 25 Kantonen, 8 kantonalen Amtsstellen, 6 politischen Parteien, 7 Dachverbänden, 71 weiteren Organisationen und interessierten Kreisen sowie 32 nicht begrüsstes zusätzlichen Organisationen, Verbände und Privatpersonen.

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der zur Änderung des Tierschutzgesetzes eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage, gefolgt von den detaillierten Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Vernehmlassenden sind im Anhang aufgeführt.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1. Kurzzusammenfassung

Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst. Kontrovers beurteilt wird vor allem der Vorschlag zur Information der Öffentlichkeit über Tierversuche (Art. 20a). Teilweise wird die vorgeschlagene Regelung als zu wenig weitgehend beurteilt, teilweise wird eine einschränkendere gesetzliche Regelung verlangt.

3.2. Allgemeine Bemerkungen

Auf eine Eingabe verzichtet haben explizit: Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, JS, CSP, kaufmännischer Verband Schweiz, SKS und SFV. Die Anliegen von Swiss Beef CH sind vollständig in der Stellungnahme der SBV enthalten, weshalb auf eine eigene Stellungnahme verzichtet wurde.

Von Economiesuisse, Grüne Partei, Bio Suisse, VTL, SBH, Demeter, VFwLW, Exotis, SIGS, SKGS, WWF, VB, PPLK, HBH, ISB, Sukki, IWMC-CH und FH ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die CVP unterstützt die Änderungen in Tierschutzgesetz. SGMV begrüsst das Ziel, das Tierschutzgesetz auf dem bisherigen Schutzniveau zu halten und hat keine zusätzlichen Bemerkungen. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (Ethikkommission für Tierversuche), VNPS, ID, AgriGenève, AGRIDEA/RGD und Proviande haben keine Bemerkungen oder Änderungswünsche. Die SVSM ist mit den vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes einverstanden. FR befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

UR, BE, VeD BE, und ZG begrüssen die Revision grundsätzlich. ZH begrüsst das Ziel, das Tierschutzgesetz auf dem bisherigen Schutzniveau zu halten. Die Änderungsvorschläge würden vorbehaltlich der gestellten Anträge zu den einzelnen Bestimmungen gutgeheissen.

SUISAG–SGD, TG, TVL, Swissgenetics, Kleinbauern, SP, ZVCH, SHV, Kf, ARECR und VSP sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. BL bezeichnet die vorgeschlagenen Änderungen als notwendige Anpassungen. GR begrüsst, mit Ausnahme der Regelung in Artikel 26 Absatz 2, grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen. STS begrüsst die Änderungsvorschläge im Tierschutzgesetz, mit zwei wichtigen Einschränkungen zu den Artikeln 20a und 32 Absatz 2^{bis}. Rassenkaninchen, Rassengeflügel, Rassentauben, ZUN, Ziervögel, Kleintiere CH, und FSK stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zum Tierschutzgesetz grundsätzlich zu.

Die Änderungen im TSchG, namentlich das Verbot des Handels von Katzen- und Hundefellen, werden von der GST grundsätzlich begrüsst. GST und Interpharma wehren sich aber explizit gegen Bestimmungen, die für den Schutz der Tiere nicht relevant sind, sondern lediglich den administrativen Aufwand der forschenden Institutionen erhöhen oder ihrer Konkurrenzfähigkeit im internationalen Umfeld mit einem harten Wettbewerb abträglich sind.

Sofern keine Bemerkungen gemacht würden, sei man grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden (GS, LBV, ZBB, BVSZ, ZBV, LOBAG, SOBV, SKMV, SRP, NW, SBV, Swiss Beef CH, ZHBV, SMP, SBZV, BBV,

SZZV, Suisseporcs, SHB und ASR). Es wird darauf verwiesen, dass die Aktualisierung des per 2008 in Kraft getretenen Tierschutzgesetzes in keinsten Weise dafür missbraucht werden dürfe, um Verschärfungen im Bereich der Nutztierhaltung aufzunehmen.

SVV und ASTAG weisen darauf hin, dass im Bereich der Tiertransportbestimmungen nicht zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Tiertransporten unterschieden werden dürfe. Diese Unterscheidung führe zu Wettbewerbsverzerrungen und zu einer "Teilung" des Tierschutzes.

SFF geht davon aus, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen keine versteckten, weiteren Verschärfungen in den Bereichen Nutztierhaltung, Tiertransport und Schlachtung verbunden sind. Solche würden von SFF in aller Form angelehnt. Auch AGORA kann die Vorlage akzeptieren. Sie dürfe aber nicht zu einer Verschärfung im Bereich der Nutztierhaltung führen. CJA opponiert gegen jede Verschärfung im Bereich der Haltung und Zucht von Nutztieren.

SGV unterstützt die Stossrichtung der Anpassungen, bittet aber, den berechtigten und gut begründeten Anträgen seiner Mitgliederorganisationen Rechnung zu tragen. Gemäss VSF sei die Mischfutterbranche von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen. Der SDAT hofft, dass die begonnene Überarbeitung des Tierschutzes fortgesetzt wird, so sei beispielsweise die Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Die SVP lehnt die Vorlage zur Änderung des Tierschutzgesetzes in der unterbreiteten Form ab. Das im internationalen Vergleich hohe Niveau im Tierschutz solle erhalten bleiben, dabei müsse aber Augenmass bewahrt werden.

HN schätzt den Vorentwurf in mehreren Punkten als mangelhaft und rückläufig ein.

KT URK, KT AR/AI, ZH, TI, GL, BS, SZ, VSKT, NW, OW, VET JU, NE, AR, JU, VeD BE und VJF BL beantragen im TSchG die gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es dem Bundesrat ermöglicht, eine Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen mit Tieren (Ausstellungen, Sportanlässe etc.) einzuführen.

Zooschweiz beantragt, dass Artikel 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, mit welchem die EU Artikel 13 der Biodiversitätskonvention elegant umgesetzt habe, gleichlautend von der Schweiz übernommen werde.

GE und SCAV beantragen, dass in Analogie zu Artikel 21 Absatz 1 der Vernehmlassungsvorlage zum Tierseuchengesetz auch im Tierschutzgesetz das Verbot des Hausierhandels mit Hunden aufgenommen werde.

Es wäre aus Sicht von Vier Pfoten zu wünschen, dass dem Problem des Welpenhandels im TSchG mit einer geeigneten Bestimmung Rechnung getragen wird. Vier Pfoten bemängelt, dass es grundsätzlich jedermann erlaubt ist, gewerbmässig Hundehandel zu betreiben. In der jetzigen Fassung bleibe die Regelung weit hinter den tierschutzrechtlichen Bedürfnissen zurück und sei daher als ungenügend zu erachten (Vier Pfoten).

Aus der Sicht von SG stellt das Einsammeln von streunenden Hunden im Ausland ein grosses Problem dar, wenn diese in die Schweiz eingeführt und via Tierheime weitervermittelt werden. SG beantragt, dass der Bundesrat gestützt auf Artikel 14 TSchG die Tierschutzverordnung durch eine Regelung ergänzt, wonach ausländische Hundewelpen vom Käufer selbst eingeführt werden müssen.

Nach SO kommt es immer wieder vor, dass für Tiere, welche vorsorglich beschlagnahmt worden seien und später zurückgegeben würden, die Kosten durch den Halter nicht übernommen würden. Für das Zurückbehalten der Tiere bis zur Bezahlung durch den Tierhalter solle eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

3.3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 5 Absatz 1^{bis}

ETH-Rat, SVBT und UNI/ETH halten es für angebracht, im Bereich der Aus- und Weiterbildung eine zentrale Stelle für die Anerkennung einzurichten. Da fast alle Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse interkantonale durchgeführt würden, biete sich eine eidgenössische oder interkantonale Stelle an. SVBT und UNI/ETH verlangen, dass die Anerkennungsstelle zudem die Möglichkeit erhalte, externe Stellen, wie beispielsweise Fachvereinigungen, mit dem Vollzug des Anerkennungsverfahrens zu beauftragen.

Artikel 7

Absatz 3

GST möchte, dass die Bewilligung zum Halten von Wildtieren nach Absatz 3 mit weitergehenden Verpflichtungen verbunden werden kann (z.B. Beteiligung an der Forschung oder an Programmen zur Arterhaltung sowie Verpflichtung, Besucher über den Erhalt der biologischen Vielfalt zu informieren).

Absatz 4

TIR, SKG, PJ SKG, KV Affoltern a.A., Hundesport Lindenhof, KVM, VK Oberwil und RCS begrüssen die vorgeschlagene Regelung. HCS ist der Ansicht, dass es nur konsequent sei, wenn das Inverkehrbringen von Geräten nach Artikel 76 TSchV ebenfalls melde- oder bewilligungspflichtig sei. SC-Akademie begrüsst ausdrücklich, dass mit dem neuen Artikel auch der Handel einer Bewilligungspflicht unterstehe.

VETD LU, ZG, LU und SC-Akademie beantragen, dass nicht bloss Inverkehrbringen und Verwenden, sondern auch Erwerb und Besitz sowie Ein- Durch- und Ausfuhr solcher Geräte einer Bewilligungspflicht unterstellt oder verboten werden.

Artikel 10 Absatz 2

LSCV, SKG, PJ SKG, KV Affoltern a.A., Hundesport Lindenhof, KVM, KV Oberwil und RCS befürworten diese Änderung. Das LSVW begrüsst die Änderung, weil das Ausstellungswesen von der Gesetzgebung erfasst sei. HCS sieht den Artikel als eine Ergänzung zu Artikel 25 Absatz 3 TSchV und logische Konsequenz. TIR erachtet die erweiterte Kompetenz des Bundesrates als sinnvoll. GST unterstützt grundsätzlich das Verbot in der vorgesehenen Fassung, bemängelt aber die Formu-

lierung der Bestimmung als zu offen, da diese einen Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit darstelle und eine so weitreichende Delegation an den Bundesrat problematisch sei.

Die Anpassung von Absatz 2 könne gemäss Rassekaninchen, Rassetaube, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintier CH und Ziervögel je nach Auslegungspraxis zu Ausstellungsverböten für einzelne Tierarten oder Rassen führen. Sie sind der Meinung, dass Artikel 10 nicht zur Bewilligungspraxis von Ausstellungen herangezogen werden sollte. Mit den Ein-, Durch- und Ausführbestimmungen seien genügend Mittel vorhanden, dass keine Abnormitäten an Ausstellungen gezeit würden.

UNI/ETH geht davon aus, dass der Schlusssatz von Artikel 10 Absatz 1 („...; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche.“) auch für Absatz 2 gelte, denn für gewisse Tierversuche seien Tiere mit Abnormitäten unabdingbar. Interpharma und GST gehen davon aus, dass bei der Formulierung dieses Artikels nicht spezifische Geno- bzw. Phänotypen von Versuchstieren, die als Tiermodelle für die biomedizinische Forschung und die Entwicklung neuer Therapien und Arzneimittel von Bedeutung seien, im Vordergrund stünden. Es sei unbedingt sicher zu stellen, dass die Verfügbarkeit von Tiermodellen durch diesen Artikel nicht gefährdet werde.

Kf und HN erachten die „kann“-Formulierung als zu schwach und möchten eine stärkere „muss“-Formulierung.

Gliederungstitel vor Artikel 13

SCAV und GE fordern, dass der vorgeschlagene Titel "Circulation d'animaux et de produits animaux" durch "Trafic et commerce d'animaux et de produits animaux" ersetzt wird.

VS möchte, dass der Begriff „circulation“ ergänzt wird, dafür soll „mise en circulation“ verwendet werden.

Artikel 13

SMP beantragt, dass die Verwendung von Fotos von Tieren in Stallungen, auf Weiden oder bei Ausstellungen nicht bewilligungspflichtig sein soll. Die allgemeine bildliche Darstellung von Tieren müsse von Artikel 13 TSchG ausgenommen werden, da viele bäuerliche Direktvermarkter Fotos von Tieren in der Werbung einsetzen.

Artikel 14

VS, SO, FR, GST, STS, Pro Natura, ZTS, SP, Kf und LSCV begrüßen diese Änderung und damit die Umsetzung der Motion Barthassat.

Die vorgeschlagene Änderung wird von TIR begrüsst. Es ist aber ihres Erachten nicht einzusehen, warum diese Bestimmung nur auf Hunde- und Katzenfelle beschränkt sei. Das Verbot sei auf sämtliche tierquälerisch hergestellten Produkte zu erweitern. HN fordert ebenfalls ein weitergehendes Verbot. Neben dem Handel sollte auch die Herstellung verboten werden, da es mit der vorgeschlagenen Formulierung beispielsweise möglich sei, solche Felle für den privaten Gebrauch herzustellen.

len. Zudem sollte das Verbot auf alle Felle von Tieren ausgedehnt werden, die aufgrund der Haltebedingungen oder der Tötungsmethoden objektiv leiden würden.

SwissFur ist der Ansicht, dass dieses Einfuhrverbot präzisiert werden müsse, weil die Formulierung zu wenig exakt sei und Verwirrung verursache. SwissFur beantragt deshalb, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Fellen der Hauskatze (*felis catus*) und der Haushunde (*canis familiaris*) und daraus hergestellten Produkten sowie der Handel mit solchen Fellen und Produkten verboten sind.

Artikel 15a

Für grenzüberschreitende Transporte mit Abgangs- oder Zielort Schweiz stimmen VSP, SOB, SKMV, SBV, Swiss Beef CH, SMP, SBZV, Suisseporc, SHB, SZZV und ASR den Vorschlägen zu, sofern sich diese neuen Vorschriften auf gewerbsmässige Transporte und Transporteure beschränken. CJA fordert, dass die Bewilligungspflicht in Absatz 1 eine Ausnahme für Transporte vorsieht, die vom Eigentümer der Tiere durchgeführt würden.

Die EU-Verordnung (EG) Nr. 1/2005 unterscheidet nicht zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Tiertransporten, sondern mache diese Bewilligung abhängig von der Distanz. SVV und ASTAG beantragen deshalb, dass ebenfalls die Transportdistanz, unter Berücksichtigung der Schweizer Verhältnisse, als Bewilligungsgrenze aufgenommen wird. TIR ist mit Absatz 1 einverstanden. TIR möchte aber eine Präzisierung von Absatz 2, damit die Anwendung von internationalen Normen in der Schweiz nur dann in Betracht kommt, wenn diese weitergehen als die diesbezüglichen Bestimmungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. HN fordert, dass die Schweiz ihr hohes Tierschutzniveau hält und sich auf keinen Fall dem Druck beugt und sich dem tieferen Niveau der Nachbarstaaten annähert.

Aus Sicht der SVP ist Artikel 15a zu streichen, da dies nicht in die Kompetenz des Bundesrates gehöre. Für das Tierwohl sei es wichtiger, dass die Transittransporte von Tieren durch die Schweiz auch weiterhin nicht zugelassen würden.

VSP, SOB, SKMV, SBV, Swiss Beef CH, SMP, SBZV, Suisseporc, SHB, und ASR halten an der seit Jahren vertretenen Position fest, dass internationale Tiertransporte, insbesondere Transittransporte auf der Strasse, weiterhin nicht zugelassen seien. Ein generelles Verbot des Transports von Schlachttieren durch die Schweiz würde von ZG begrüsst. BS, GST, AGORA, SPA-Vaud und KLV AR beantragen, das Strassentransitverbot im Gesetz zu verankern. Die SP fordert, dass Schlachttiere nicht durch die Schweiz durchgeführt werden dürfen oder allenfalls nur im Bahn- oder Luftverkehr. Kf spricht sich klar für ein Verbot von Tiertransporten durch die Schweiz aus.

Artikel 20a (neu)

GE und SCAV sind mit Artikel 20a einverstanden, wünschen sich aber eine Präzisierung auf Verordnungsstufe. TIR begrüsst die neue Bestimmung, bemängelt aber, dass diese zu wenig konkret sei. Das Interesse der Bevölkerung an der Regelung und Durchführung von Tierversuchen sei gross. Es sei nicht bloss die Regelung des Informationsflusses, sondern auch die Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen Information dem Bundesrat zu übertragen.

Die SP begrüsst den Willen zur Verbesserung der Kommunikation und Transparenz in Bereich der Tierversuche. Gewisse Daten in diesem Bereich müssten in jedem Fall öffentlich zugänglich sein. HN wünscht sich, dass die Öffentlichkeit im Bereich der Tierversuche vollständig und transparent informiert werde. Deshalb müsse in Artikel 20a zwingend festgeschrieben werden, welche Informationen allgemein zugänglich sein sollten.

LSCV begrüsst das Ziel des Artikels, bedauert aber, dass der Umfang der Informationen nicht präziser festgeschrieben wird. Zur Zeit würde nur über die Verwendung der Tiere in bewilligten Tierversuchen durch das BVET informiert. Leider hätte die Öffentlichkeit keinen Zugang zu Daten, die die Erzeugung von Versuchstieren betreffen würden. Über solche Daten sollte auch informiert werden.

STS, BirdLife und Pro Natura erachten die vorgeschlagene Regelung als ungenügend, da sie dem Bundesrat die freie Wahl lasse zu entscheiden, welche Informationen über Tierversuche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen und welche nicht. Deshalb fordern STS, BirdLife und Pro Natura, dass Umfang und Inhalte der öffentlich zugänglichen Informationen bereits auf Gesetzesstufe geregelt sein müssten. Dazu gehörten insbesondere alle Daten, Berichte und Statistiken, die von der Verwaltung für die zentrale Tierversuchsdatenbank aus den Vollzugsdaten erhoben würden.

AfR begrüsst prinzipiell die aktive Information der Öffentlichkeit. Für AfR ist die vorgeschlagene Regelung zu allgemein gefasst. Öffentlichkeit und Steuerzahler hätten einen Anspruch darauf, in die von ihnen finanzierten Projekte Einsicht zu nehmen, soweit dies mit den Persönlichkeitsrechten der Forschenden vereinbar sei. Zu diesem Zweck sollten bestimmte Inhalte der Datenbank, bei denen es sich um Vollzugsdaten handle, die im besonderen Interesse der Öffentlichkeit stünden, bereits auf Gesetzesebene als öffentlich festgelegt werden.

ZTS bemängelt, dass die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 20a dem Bundesrat zu viel Spielraum lasse, eine restriktive Informationspolitik zu betreiben. Es sei wichtig, dass bereits im Gesetz festgehalten werde, welche Informationen in welchen Umfang an die Öffentlichkeit gelangen sollen. Mit dem elektronischen Datenerfassungssystem e-Tierversuche sei die Möglichkeit gegeben, der interessierten Öffentlichkeit eine vertiefte Einsicht in die schweizerische Forschungstätigkeit zu gewähren, ohne überwiegende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen zu verletzen. Dies könne beispielsweise in Form von differenzierten Zugriffsberechtigungen geschehen. Eine Informationsregelung ähnlich derjenigen in der Freisetzungsverordnung, welche die von vorneherein als öffentlich festgelegten Daten bezeichnet, würde vom ZTS begrüsst.

Die UNI/ETH begrüsst die Information der Öffentlichkeit über Tierversuche, erachtet es aber nicht als sinnvoll, ein öffentliches Register der bewilligten Tierversuche zu führen. Die Komplexität vieler Versuche sei nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung verständlich. Zudem könnten sich interessierte Kreise anhand von Publikationen und Forschungsdatenbanken der Hochschulen ausreichend informieren. Weiter bestehe die Gefahr, dass radikale Tierversuchgegner einzelne Projekte aus dem Zusammenhang reissen und für polemische Angriffe auf Forschende und deren Institutionen verwenden würden.

BL lehnt den Artikel in der vorgeschlagenen Form ab. Die Information der Öffentlichkeit über die Tierversuche könne nicht wie in den Erläuterungen angeführt

analog der Gentechnikgesetzgebung erfolgen, da Personendaten im Bereich der Tierversuche ein besonders schutzwürdiges Gut darstellen. BL erwartet deshalb, dass dieser Artikel dahingehend präzisiert wird, welche Art von Daten veröffentlicht werden dürfen und welche nicht.

BS hält fest, dass eine Verordnung nach dem Vorbild der Freisetzungsverordnung problematisch sei. Die Freisetzungsverordnung halte in Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe a fest, dass die Namen der für den Freisetzungsversuch oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen verantwortlichen Personen in jedem Fall öffentlich seien. Eine analoge Anwendung dieser Regelung auf den Bereich der Tierversuche sei aus Sicherheitsüberlegungen für die betroffenen Mitarbeitenden bedenklich. Es sei zu befürchten, dass militante Tierschützerinnen und Tierschützer diese Informationen missbrauchen würden. Zudem führe eine Veröffentlichung der Personaldaten in keiner Weise zu einer Verbesserung des Tierschutzes.

SNF fordert, dass dem Geschäftsgeheimnis sowie dem Persönlichkeitsschutz der Forschenden bei der Information Rechnung zu tragen sei, beispielsweise mit Verzicht auf Namensnennung.

GST und Interpharma fordern, dass in Artikel 20a die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen im Bereich Tierversuche abschliessend aufgelistet werden. Diese Informationen sollten einerseits der Transparenz und dem Tierschutz dienen, müssten aber andererseits den Gesichtspunkt des Personenschutzes berücksichtigen. Angesichts der aktuellen Bedrohung von Personen und Institutionen durch extreme Tierschützer sei die Sicherheit der Betroffenen, als überwiegendes schutzwürdiges privates Interesse, sehr hoch einzustufen. Dies gelte auch bezüglich der Wahrung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen, weshalb im sensiblen Bereich der Tierversuche die Information der Öffentlichkeit explizit auf das absolut Notwendige zu beschränken sei.

Der ETH-Rat begrüsst eine Kompetenznorm zur Regelung der Information der Öffentlichkeit über Tierversuche auf Gesetzesstufe, da das Interesse und das Recht der Öffentlichkeit an allgemeinen Informationen über Tierversuche unbestritten sei. Der ETH-Rat erachtet aber die aktuell der Öffentlichkeit im Rahmen der jährlichen Tierversuchsstatistik zugänglich gemachten Informationen als geeignet und ausreichend. Weitergehende Informationen könnten beispielsweise dazu führen, dass radikale Gegner von Tierversuchen diese Informationen nutzen, um Einrichtungen und Eigentum von Forschenden oder Institutionen zu beschädigen. Deshalb spreche sich der ETH-Rat mit aller Deutlichkeit gegen das öffentlich zugänglich machen von Informationen auf der Ebene eines Einzelprojektes aus.

Die FDP schlägt die Streichung des Artikel 20a vor. Die Regelung erscheint ihr wenig sinnvoll.

CP und CVAM halten fest, dass die Einführung von Artikel 20a nicht wünschenswert sei. Die Zuständigkeit im Bereich der Bewilligung von Tierversuchen liege bei den Kantonen. Dieses Prinzip solle beibehalten werden, so dass die Kantone, welche die Bewilligungen erteilen, auch für die Information der Öffentlichkeit zuständig sein sollten.

Artikel 23 Absatz 3 und 4 (neu)

Absatz 3

BS bezeichnet die Regelung nach Artikel 23 Absatz 3 als weder zweckdienlich noch zielführend. Personen mit einem Tierhalteverbot würden ihren Wohnsitz oft in einen anderen Kanton verlegen. Die kantonale Tierschutzfachstelle habe erst Einsichtsrecht in die vom BVET zentral geführte Liste, wenn ein konkreter Verdacht auf Widerhandlung gegen die Tierschutzvorschriften durch eine zugezogene und mit einem Tierhalteverbot belegte Person bestehe. BS beantragt Artikel 23 Absatz 3 zu überarbeiten, damit die kantonale Behörde vor einem weiteren Verstoß tätig werden könne.

Absatz 4

TIR ist mit dem vorliegenden Vorschlag einverstanden. SCAV und GE sind der Meinung, dass aufgrund des Reziprozitätsprinzips Schritte unternommen werden müssen, dass in der Schweiz ausgesprochene Tierhalteverbote auch im Ausland zur Anwendung kommen und durchgesetzt werden.

Die SVP ist der Ansicht, dass diese Bestimmung betreffend Abschlüsse völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat zu streichen sei.

Artikel 24 Absatz 3

Nach KT URK, VETD LU, VeD BE, VJF BL, LSVW, KT AR/AI, BE, ZG, GL, BL, BS, SZ, ZH, VSKT, TG, LU, NW, OW, VET JU, FR, NE, AR und JU soll dieser Artikel analog der Formulierung im Vernehmlassungsentwurf zur Revision Tierseuchengesetz geändert werden („Werden strafbare Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige. In leichten Fällen kann die für den Vollzug zuständige Behörde auf eine Strafanzeige verzichten.“). Die Frage ob eine Straftat vorsätzlich oder fahrlässig verübt wurde, könne nicht von den Vollzugsorganen beantwortet werden. GE und SCAV schlagen vor, dass ein neuer Absatz 4 eingefügt wird, der der für den Vollzug zuständigen Behörde ermöglicht, in leichten Fällen auf eine Strafanzeige zu verzichten.

Artikel 26

Der STS begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen an das neue Sanktionssystem des Strafrechts. TIR erachtet die vorgeschlagene Anpassung als dringend notwendig.

LSCV geht davon aus, dass die Strafen noch weniger abschreckend wirken als die bisherigen und fordert deshalb Geldstrafen mit wirklich abschreckender Wirkung. Auch SPA-Fribourg erachtet die Strafen als nicht schwer genug und fordert, dass für das fahrlässig begangene Delikt die Haft als Strafe beibehalten (Absatz 2) und die Dauer der möglichen Freiheitsstrafe erhöht werde (Absatz 1). HN fordert, dass auf keinen Fall mildere Strafen für Tierschutzvergehen eingeführt werden.

Absatz 1

SCAV und GE schlagen vor, dass in Buchstabe a die Strafbarkeit von Würdeverletzungen auf schwerwiegende Missachtungen der Würde eingeschränkt wird. Die geltende Formulierung („oder dessen Würde in anderer Weise missachtet“) sei unter anderem zu vage.

Buchstabe a der heute geltenden Bestimmung stuft sämtliche Würdemissachtungen als Vergehen ein. Die Qualifikation weniger schwerwiegender Würdemissachtungen als Vergehenstatbestände sei nicht gerechtfertigt und entspreche auch nicht der geltenden Praxis. Deshalb fordern ZH und VSTK, dass Artikel 26 Absatz 1 überarbeitet wird, um klarzustellen, welche Würdemissachtungen als Vergehen bestraft werden sollten und welche nicht. Eventualiter fordern ZH und VSKT, dass Buchstabe a so angepasst wird, dass die dort genannten „anderen Würdemissachtungen“ auf schwerwiegende Fälle eingegrenzt werden.

HN fordert einen Strafraum von 3 Jahren Freiheitsstrafe oder mehr und einer Geldstrafe.

Absatz 2

GR sieht keinen Grund für die Neuqualifikation der fahrlässigen Tierquälerei als Vergehen. Artikel 26 Absatz 2 müsse weiterhin als Übertretungstatbestand und nicht als Vergehen ausgestaltet bleiben. Im Übrigen werde als Strafe in Artikel 26 Absatz 2 auch nur Geldstrafe bis maximal 180 Tagessätze angedroht. Ebenso gut könne als Strafe auch Busse bis 20'000 Franken angedroht werden. Würde Artikel 26 Absatz 2 nun als Vergehen ausgestaltet, so verlöre das Departement für Volkswirtschaft und Soziales die Kompetenz, in Tierschutzfällen gemäss dieser Bestimmung zu bestrafen, was sich sehr bewährt hätte.

HN fordert einen Strafraum von 3 Jahren Freiheitsstrafe oder mehr und einer Geldstrafe. SPA-Vaud hält fest, dass Tagessätze keine abschreckende Wirkung hätten und fordert, dass wieder die alte Formulierung, welche den Betrag von 20'000 Franken enthält, verwendet werden.

Artikel 27

Der STS begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen an das neue Sanktionssystem des Strafrechts. SPA-Fribourg erachtet die Strafen als nicht schwer genug.

Absatz 1

AG und TIR weisen darauf hin, dass auch in Absatz 1 eine Anpassung an die Terminologie des neuen StGB notwendig sei.

Absatz 2

TIR gibt zu bedenken, dass sich die angestrebte Lösung zur Anpassung an das geltende StGB in einer faktischen Senkung des Strafraums auswirke. Dies erachtet TIR im Hinblick auf die Signalwirkung und den betroffenen Bereich mit oft lukrati-

vem Geschäftsfeld als negativ. Die TIR spricht sich für eine Verschärfung analog Artikel 26 Absatz 2 aus und beantragt eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Neben dem Drogen- und Menschenhandel sei der internationale Handel mit Tieren der drittgrösste illegale Handel weltweit. Deshalb müsse die Schweiz, als Vorbild für andere Staaten, schwere und abschreckende Strafen für solche Vergehen vorsehen. HN fordert, dass das vorsätzlich begangene Delikt mit einer Freiheitsstrafe und einer Busse von 20'000 Franken oder mehr bestraft wird. Das fahrlässig begangene Delikt soll mit einer Freiheitsstrafe und einer Busse bestraft werden.

Artikel 28

Der STS begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen an das neue Sanktionssystem des Strafrechts. TIR ist mit Absatz 1 und 2 einverstanden.

Aufgrund der steigenden Zahl von Tierschutzdelikten sei es für HN notwendig, zumindest die Möglichkeit zu haben, harte Strafen auszusprechen. Weiter sei es unumgänglich, sowohl für vorsätzlich wie auch fahrlässig begangene Taten, die Freiheitsstrafe beizubehalten. SPA-Fribourg erachtet die Strafen als nicht schwer genug.

Absatz 1

Auf eine explizite Erwähnung der vorschriftwidrigen Verwendung von lebenden Tieren zur Werbezwecken in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe i sei gemäss SVP zu verzichten. Die Bewilligungspflicht an sich sei unverhältnismässig, genauso wie eine Bussen-Androhung von bis zu 20'000 Franken.

GS erachtet es als absurd, für das blosses Verwenden von Fotos von lebenden Hennen im Marketing eine Bewilligung einholen zu müssen. LBV, ZBB, BVSZ, ZBV und NW gehen davon aus, dass allein das Verwenden von Tierfotos in der Werbung nicht bewilligungspflichtig sein könne, weshalb auch das Fehlen einer Fotobewilligung nicht mit einer Busse bestraft werden könne. Weiter habe eine Busse verhältnismässig zu sein, weshalb die Höhe der Busse deutlich zu hoch sei.

VSP, SOBV, SKMV, SRP, SBV, Swiss Beef CH, SBZV, SZZV, Suisseporcs, SHB und ASR unterstützen grundsätzlich die Bewilligungspflicht für die Verwendung von Tieren in der Werbung. Diese Bewilligungspflicht müsse aber vernünftig und mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden können.

LOBAG, SKMV, SRP, SVV, KLV AR, ASTAG, SMP, SBZV, BBV, SZZV, SHB, CP, CVAM und ASR erachten hohe Bussen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren in der Werbung nicht als verhältnismässig. KLV AR ist gegen eine Gesetzesgrundlage mit hohen Bussen für den Fall, dass lebende Tiere vorschriftswidrig zur Werbung verwendet werden. ZHBV, SHB, Suisseporcs, BBV, SZZV, SBZV, SMP, ASTAG, SBV, Swiss Beef CH, SVV, SKMV, LOBAG, SOBV, CP und CVAM verlangen die Streichung des Buchstaben i. CJA ist dagegen, dass ein Bauer nicht mehr mit Fotos seiner eigenen Tiere Werbung machen dürfe, weshalb Buchstabe i dahingehend anzupassen oder zu streichen sei. HN fordert eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe und einer Busse von 20'000 Franken oder mehr.

Absatz 2

HN fordert eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe und einer Busse.

Absatz 3

Nach Ansicht der TIR ist die angestrebte Revision der Blankettstrafnorm übereilt. Bisher habe Absatz 3 als Auffangartikel für sämtliche übrigen verbotenen Handlungen, die nicht von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe g erfasst würden, gedient. In dieser Funktion sei er von den Vollzugsbehörden in den vergangenen Jahren regelmässig angewandt worden. Mit der neuen Formulierung werde die Strafbarkeit deutlich eingeschränkt. Da nicht ersichtlich sei, welche Vorschriften in der neuen Fassung konkret erfasst wären und welche nicht, spricht sich die TIR für die Beibehaltung des aktuell geltenden Wortlauts aus.

HN fordert eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe und einer Busse.

Artikel 31

TIR ist mit dem Artikel einverstanden.

Gemäss GE und SCAV implizierten Artikel 31 Absätze 1 bis 3 eine weitere Aufgabenverschiebung vom Bund auf die Kantone. Ohne Klärung, welches die zuständige Behörde sei, um Massnahmen anzuordnen und Widerhandlungen bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der EU zu verfolgen, könne die vorgesehene Regelung nicht akzeptiert werden. Es sei sinnvoll, sich die Frage zu stellen, ob die Eidgenössische Zollverwaltung oder der SCAV bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der EU zuständig sein solle. Falls die Zuständigkeit an den Kanton abgegeben würde, so seien dafür beim SCAV weder die Mittel, die Infrastruktur noch die personellen Ressourcen vorhanden.

Artikel 32

Absatz 2^{bis}

Die TIR erachtet die vorgesehene Kompetenz des Bundesrats zur Einführung einer Informationspflicht der Kantone gegenüber dem Bund als sinnvoll und begrüssenswert.

Gemäss SO werde fälschlicherweise betont, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine unmittelbaren zusätzlichen Ressourcen zur Folge hätten. In Artikel 32 Absatz 2^{bis} (neu) könne der Bundesrat die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugs-massnahmen und -ergebnisse zu informieren. Der Gegenstand dieser "kann"-Formulierung sei ansatzweise bereits umgesetzt. Erfahrungsgemäss sei die Erfüllung dieser Verpflichtung für die Kantone mit vermehrtem finanziellen und personellen Aufwand verbunden. SO fordert, dass die Kantone betreffend Umfang der Daten zu konsultieren seien. Auch VETD LU, LU, und ZG geben zu bedenken, dass eine Erweiterung der Meldepflichten mit erhöhtem administrativem Aufwand und damit auch mit zusätzlichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden sei.

VETD LU, LU, SO und ZG fordern deshalb, dass die Meldepflichten der Kantone an den Bund auf das für den Vollzug unerlässliche Mass zu beschränken seien.

Nach KT URK, VeD BE, VJF BL, LSVW, KT AR/AI, SH, GL, BL, BS, VSKT, TG, NW, OW, VS, VET JU, UR, NE, AR und JU dürfe dieser Artikel nicht dazu führen, dass bei den Kantonen zusätzliche Pflichten und Aufgaben bezüglich Information anfallen. Durch eine erweiterte Informationspflicht entstünden Mehraufwendungen, die ohne zusätzliche Ressourcen nicht zu bewältigen seien. AG lehnt diese Bestimmung ab, da die finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Kantone nicht dargelegt würden. TI schliesst aus, dass der Kanton seine Ressourcen aufstocken könne, um diese neuen Anforderungen zu erfüllen. Deshalb müsse jede diesbezügliche Neuerung mit den Kantonen abgestimmt werden.

Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz sei zwischen den Kantonen uneinheitlich. Um zu einer Homogenisierung beizutragen, erachtet es die SP als sinnvoll, den Kantonen eine Informationspflicht aufzuerlegen. Dass die Kantone verpflichtet werden, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren, fordern auch ZTS und STS.

Absatz 5

TIR ist damit einverstanden.

Artikel 32a

TIR begrüsst die Aufnahme dieser wichtigen neuen Bestimmung.

Die SVP ist der Ansicht, dass die Bestimmung betreffend Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat zu streichen sei.

Artikel 32b

Laut BE ist es fraglich, ob es sich bei den Verfügungen des BVET in Anwendung des TSchG tatsächlich um einen Anwendungsfall der sogenannten Massenverwaltung handle, der in Abweichung vom grundsätzlichen System der Bundesverwaltungsrechtspflege den Einschub eines Einspracheverfahrens notwendig mache.

SCAV und GE begrüssen den Vorschlag, beantragen aber, dass die Einsprachefrist von 10 Tagen auch für die kantonalen Rechtsmittel im Gesetz festgehalten werde.

SwissFur begrüsst die Möglichkeit der Einsprache zur Differenzbereinigung. SwissFur, FiBL und HN erachten die Frist von 10 Tagen als zu kurz und beantragen eine Frist von 30 Tagen vorzusehen. HN fordert weiter, dass Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs gestrichen wird.

Artikel 35a

Die neue Bestimmung wird von TIR begrüsst, obwohl die konkrete Ausgestaltung der Prüfungskommission noch Fragen offen lasse.

Den Bundesgerichtsurteilen zu zwei Primatenversuchen zufolge dürfe von der Beurteilung der Tierversuchskommission kaum abgewichen werden. Die Tierversuchskommission erhalte damit Vollzugscharakter. Dies habe die Konsequenz, dass sich die Mitglieder der Tierversuchskommissionen auch einer Prüfung unterziehen müssten. Alternativ könnte in Artikel 18 Absatz 3 präzisiert werden, dass die Stellungnahme der Tierversuchskommission nur eine Empfehlung ohne Verbindlichkeit sei (UNI/ETH). Der ETH-Rat beantragt mit derselben Begründung, dass auf Verordnungsstufe für die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen, in Ergänzung zur Weiterbildungspflicht gemäss Artikel 149 Absätze 2 und 3 TSchV, zwingend eine Prüfung durch die Prüfungskommission vorgeschrieben wird.

Artikel 35b

GE und SCAV begrüssen die neue Bestimmung, da sie in einem sensiblen Bereich mehr Transparenz schaffe. Allerdings könne man die politischen Auswirkungen nicht beurteilen. AfR begrüsst prinzipiell die Einrichtung der Datenbank e-Tierversuche. LSCV befürwortet die vorgeschlagene Regelung.

TIR hält fest, dass das Informationssystem unbedingt in geeigneter Weise, gemäss Artikel 20a, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müsse. Deshalb sei in einem neuen Absatz 6 der Öffentlichkeit der Zugang zu nicht geheimen Informationen über Tierversuche zu gewährleisten.

Absatz 3

TIR begrüsst diese Regelung und erwartet dadurch eine klare Verbesserung des Vollzugs im Bereich der Tierversuchsbewilligungen. LSCV befürwortet die vorgeschlagene Änderung explizit. Diese erlaube es den Tierversuchskommissionen beispielsweise festzustellen, ob mit einer Methode bereits in anderen Kantonen ähnliche Versuche durchgeführt worden seien.

Interpharma und GST sind der Ansicht, dass der kantonsübergreifende amtliche Zugriff auf Informationen zu Bewilligungsverfahren für Tierversuche zur Harmonisierung und Qualität der Gesuchsbearbeitung beitrage. Es sei aber aufgrund der Sensibilität der Daten zu gewährleisten, dass Gesuche weiterhin kantonal unabhängig bearbeitet würden.

Der EHT-Rat lehnt das vorgesehene Einsichtsrecht der kantonalen Tierversuchskommissionen in Tierversuchsgesuche anderer Kantone entschieden ab und beantragt Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Es sei die primäre Aufgabe einer kantonalen Tierversuchskommission bei einem eingereichten Bewilligungsgesuch für einen Tierversuch für diesen Einzelfall eine ethische Güterabwägung vorzunehmen. Entscheide einer anderen kantonalen Tierversuchskommission für ähnliche Tierversuche sein demnach grundsätzlich gar nicht oder kaum relevant. Zudem geht der ETH-Rat davon aus, dass das Einsichtsrecht zu einer generellen Verschärfung der Bewilligungspraxis führe. Aufgrund der Vergleichsmöglichkeit bestehe für die kantonale Tierversuchskommission der Druck, bei den Empfehlungen und Auflagen nicht unter das Niveau eines ähnlichen in der Datenbank bereits aufgeführten Bewilligungsgesuches zu gehen. Mit dem Schielen auf Empfehlungen anderer Kommissionen und Entscheide anderer Bewilligungsbehörden bestehe die unmittelbare Gefahr, dass die Güterabwägungen nicht mehr eigenständig oder nur unzureichend gemacht

würden. Gemäss dem Prinzip der Fairness sollten zudem bei einem allfälligen Einsichtsrecht der kantonalen Tierversuchskommissionen auch Forschende für die Erarbeitung der Bewilligungsgesuche Zugang und Einblick in die Güterabwägungen und die daraus resultierenden Empfehlungen bzw. die Begründungen der kantonalen Tierversuchskommissionen erhalten.

Absatz 4

Absatz 4 werde durch die Erhebung von Gebühren bei den Kantonen, in denen Tierversuche durchgeführt würden, einen nicht vernachlässigbaren Einfluss auf die Finanzen haben. Es sei an den politischen Behörden zu entscheiden, ob diese Kosten in Form von Gebühren vom Kanton auf die Forschenden überwält werden sollen (GE und SCAV).

ZH beantragt, dass im Gesetz in Absatz 4 festzuhalten sei, dass die Kosten für den Betrieb des Informationssystems höchstens zur Hälfte auf die Kantone überwält werden, und die Kostenüberwälzung mittels Festlegung eines Höchstbetrags zu begrenzen sei. Zudem seien die entsprechenden Mittel nicht über die Erhebung von Gebühren zu beschaffen, sondern es sei eine Lösung mittels Lizenzen oder Ähnlichem zu suchen, wobei die Kantone in die Lösungsfindung einzubeziehen seien.

TG, VET JU, LSVW und VSKT beantragen festzuhalten, welcher Anteil der Betriebskosten maximal auf die Kantone entfalle. Sie schlagen vor, dass die Kosten für den Betrieb des Informationssystems zu höchstens der Hälfte zulasten der Kantone gehen und dass der Bund den einzelnen Kantonen ihren Anteil an den Kosten nach Umfang an Tierversuchen, Versuchstierhaltungen und versuchsdurchführenden Personen verrechne.

JU ist ebenfalls der Ansicht, dass im Gesetz der Höchstbetrag festgehalten werden sollte, den die Kantone übernehmen müssten. JU schlägt vor, im Gesetz festzuhalten, dass die Hälfte der Betriebskosten, aber höchstens der Betrag von 200'000 Franken pro Jahr zu Lasten der Kantone gehe. Dabei sei unter den Kantonen der Anteil nach Anzahl der Bewilligungsgesuche und der Anzahl der Unternehmen im jeweiligen Kanton zu berechnen.

BS ist der Ansicht, dass klar geregelt sein müsse, welche Kosten massgebend für die Benützungsg Gebühr seien, in welchem Umfang sich die Kantone an den Kosten beteiligen müssten und aufgrund welcher Kriterien die Kosten unter den Kantonen aufgeteilt würden. BS lehnt die Bestimmung gemäss Artikel 35b Absatz 4 ab. Es sei absehbar, dass die Kosten für den Betrieb des Systems hoch sein würden und die Verpflichtung zur Nutzung durch die Kantone bestehe. Dem Bund werde die Kompetenz erteilt, die Gebühren für die Kantone in einem unbestimmten Ausmass festzulegen. Deshalb fordert BS einen klaren gesetzlichen Rahmen für die Gebührenerhebung.

FR hält fest, dass das elektronische Informationssystem bezüglich Tierversuche prinzipiell zur Aufgabenerfüllung des Bundes im Bereich der Aufsicht diene. FR erscheint der Verteilschlüssel für die Betriebskosten des Systems, welcher gemäss erläuternden Bericht mit höchstens der Hälfte der geschätzten Kosten von 400'000 Franken beziffert werde, in keinem Verhältnis zur Benützung durch die Kantone zu stehen. FR schätzt deshalb, dass der Anteil der Kantone auf maximal einen Viertel, sprich 100'000 Franken, reduziert werden sollte. FR wünscht zudem im Interesse

der Transparenz, dass im Gesetz abschliessend ein Verteilungsschlüssel festgelegt wird.

Das vorgeschlagene Vorgehen werde nach Ansicht von SO für die Kantone nie kostenneutral sein. Zudem seien die Kantone nur eine „Umschlagstelle“ für diese Gebühren. Der Bund sei auch in die Bewilligungsabläufe involviert. Deshalb schlägt SO vor, dass der Verrechnungsmodus so gewählt werde, dass der Bund die Kosten für den Betrieb des Systems direkt bei den Bewilligungsinhabern verrechne.

ZG ist der Ansicht, das mit dem System den Kantonen ein zusätzlicher administrativer Aufwand entstehe. Wenn der Bund den Kantonen die Benützung des Systems und die Datenlieferung vorschreibe, müsse dies für die Kantone kostenlos sein und dürfe für sie nicht zu zusätzlichen Gebühren führen. Wolle der Bund den Betrieb des geplanten Systems über Gebühren finanzieren, sollte er diese direkt bei den Gestellenden erheben. ZG, OW und UR beantragen, dass die Benützung des Systems für die Kantone gebührenfrei bzw. kostenlos sei.

Mit der vorliegenden Revision solle eine gesetzliche Grundlage für das elektronische Informationssystem betreffend Tierversuche geschaffen werden. Sofern dieses System durch die Kantone übernommen werden müsse, fordert VD, dass es nicht zu zusätzlichen finanzielle Belastungen führen dürfe.

Absatz 5

ZH beantragt, Absatz 5 mit Artikel 54a Absatz 7 TSG abzugleichen. Artikel 54a Absatz 7 TSG sei weitgehend identisch mit dem nun im TSchG vorgeschlagenen Absatz 5, weise aber im Detail Abweichungen auf, die nicht begründet seien. BS, TG, LSVW und VSKT beantragen, dass Absatz 5 ergänzt wird, indem der Bundesrat verpflichtet wird, das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Kantonen, namentlich die Einzelheiten der Finanzierung des Systems, zu regeln.

Kantone

Conseil d'État du canton de Fribourg	FR
Conseil d'État du canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat, République et canton de Genève	GE
Departement des Innern des Kantons Schaffhausen	SH
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR
Kanton Graubünden	GR
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Obwalden	OW
Kanton Zug, vertreten durch die Gesundheitsdirektion	ZG
Le Conseil d'État de la République et canton de Neuchâtel	NE
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Luzern	LU
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Tessin	TI
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
République et Canton du Jura	JU
Staatsrat des Kantons Wallis	VS

Kantonale Amtsstellen

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Fribourg	LSVW
Kantonstierarzt beider Appenzell	KT AR/AI
Kantonstierarzt der Urkantone	KT URK
Service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève	SCAV
Service vétérinaire cantonal du Jura	VET JU
Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen des Kanton Basel-Landschaft	VJF BL
Veterinärdienst des Kantons Bern	VeD BE
Veterinärdienst des Kantons Luzern	VETD LU

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Christlich-soziale Partei der Schweiz	CSP
FDP. Die Liberalen	FDP
Grüne Partei der Schweiz	Grüne Partei
Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband	SGMV
Schweizerischer Städteverband	

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse	economiesuisse
Kaufmännischer Verband Schweiz	
Schweizerischer Arbeitgeberverband	
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV

Interessierte Kreise

AGRIDEA (inkl. Rindergesundheitsdienst)	AGRIDEA/RGD
AgriGenève (chambre genevoise d'agriculture)	AgriGenève
Akademien der Wissenschaften Schweiz (Ethikkommission für Tierversuche)	
Animalfree Research	AfR
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR

Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA
Association romande des éleveurs de chiens de race	ARECR
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	ASTAG
Bauernvereinigung des Kanton Schwyz	BVSZ
Bio Suisse	Bio Suisse
Bündner Bauernverband	BBV
Centre Patronal	CP
Chambre d'agriculture du Jura bernois	CAJB
Chambre jurassienne d'agriculture	CJA
Chambre vaudoise des arts et métiers	CVAM
Deutsche Ges. für Herpetologie und Terrarienk. LG. Schweiz	DGHT
EXOTIS, Verband für Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel	EXOTIS
Fédération de l'industrie horlogère suisse	FH
Förderverein Schweizer Kleinterrassen	FSK
Forschungsinstitut für biologischen Landbau	FiBL
GalloSuisse	GS
Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (früher Schw. Fleckviehzuchtverband) SHB	
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
HCS Schweiz – Hundehalter-Club Schweiz	HCS
Helvetia Nostra	HN
Hortus Botanicus Helveticus – Vereinigung Botanischer Gärten und Pflanzensammlungen der Schweiz	HBH
Hundesportartikel u. Hundeboxen vom Lindenhof	Hundesport Lindenhof
Identitas AG	ID
Institut für Systematische Botanik, Uni Zürich	ISB
International Wildlife Management Consortium (Suisse)	IWMC-CH
JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz	JS
Kantonaler Landwirtschaftlicher Verein Appenzell Ausserrhoden	KLV AR
Kleinbauern-Vereinigung	Kleinbauern
Kleintiere Schweiz	Kleintiere CH
Konsumentenforum	kf
Kynologischer Verein Affoltern am Albis	KV Affoltern a.A.
Kynologischer Verein Murten und Umgebung	KVM
Kynologischer Verein Oberwil und Umgebung	KV Oberwil
Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete	LOBAG

Ligue Suisse contre la vivisection	LSCV
Lorenz Kunz (Privatperson)	PPLK
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
Pro Natura	Pro Natura
Proviande	Proviande
Rassegeflügel Schweiz	Rassegeflügel
Rassekaninchen Schweiz	Rassekaninchen
Rassetauben Schweiz	Rassentauben
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	ETH-Rat
Retriever Club Schweiz	RCS
Schildkröten – Interessengemeinschaft Schweiz	SIGS
Schweizer Bergheimat	SBH
Schweizer Braunviehzuchtverband	SBZV
Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
Schweizer Kälbermäster-Verband	SKMV
Schweizer Milchproduzenten SMP	SMP
Schweizer Rindviehproduzenten	SRP
Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz	BirdLife
Schweizerische Kakteen-Gesellschaft	SKGS
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft	SMG
Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin	SVSM
Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
Schweizerischer Fischerei-Verband	SFV
Schweizerischer Haflingerverbandes	SHV
Schweizerischer Nationalfonds	SNF
Schweizerischer Pelzfachverband	SwissFur
Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)	SC-Akademie
Schweizerischer Tierschutz	STS
Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege	SVBT
Schweizerischer Viehhändlerverband	SVV
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV
Société Fribourgeoise pour la protection des animaux	SPA-Fribourg
Société Vaudoise pour la protection des animaux	SPA-Vaud
Solothurnischer Bauernverband	SOBV

Stiftung für das Tier im Recht	TIR
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	SKS
SUISAG Geschäftsbereich Schweinegesundheitsdienst	SUISAG – SGD
Suisseporcs	Suisseporcs
Sukkulenten-Sammlung Zürich	Sukki
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH
Swissgenetics	Swissgenetics
Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	TVL
Universität Zürich und ETH Zürich	UNI/ETH
Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz	Interpharma
Verband Naturwissenschaftlicher Präparatorinnen und Präparatoren der Schweiz	VNPS
Verband Schweizer Pferdeuchtorganisationen	VSP
Verband Thurgauer Landwirtschaft	VTL
Verein Bauernverband	VB
Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft (Demeter)	Demeter
Verein Pro Junghund (Sektion Schweizerische Kynologische Gesellschaft)	PJ SKG
Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft	VFwLW
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Vereinigung Schweiz. Futtermittelfabrikanten	VSF
Vier Pfoten	Vier Pfoten
WWF Schweiz	WWF
Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
Ziervögel Schweiz	Ziervögel
Zooschweiz	
Zuchtverband CH-Sportpferde	ZVCH
Züchterverein für ursprüngliches Nutzgeflügel	ZUN
Zürcher Bauernverband	ZHBV
Zürcher Tierschutz	ZTS
Zuger Bauernverband	ZBV